

Satzung des Vereins „Verein für Gesundheitsversorgung und angewandte Forschung“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Verein für Gesundheitsversorgung und angewandte Forschung**“.
 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „**e. V.**“.
 3. Sitz des Vereins ist **Pforzheim**.
 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zwecke des Vereins sind:
 - a. die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege** im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO;
 - b. die **Förderung von Wissenschaft und Forschung** im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO;
 - c. die **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe** im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO;
 - d. die **Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen** im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO;
 - e. die **Förderung des Tierschutzes** im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO;
 - f. die **Förderung von Kunst und Kultur** im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO;
 - g. die **Förderung des Sports** im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO;
 - h. die **selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen** im Sinne des § 53 AO.
 3. Die gesundheits-, selbsthilfe-, teilhabe- und versorgungsbezogene Tätigkeit richtet sich insbesondere an Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, chronischen oder komplexen Erkrankungen sowie an Menschen mit Behinderungen. Gemeinnützige Angebote können auch Nichtmitgliedern, Angehörigen und unterstützenden Personen offenstehen. Tierschutz- und One-Health-bezogene Tätigkeiten können dem Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der Erforschung und Prävention gesundheitsrelevanter Zusammenhänge zwischen diesen Bereichen dienen.
 4. Bildungs-, Kultur-, Sport-, Freizeit- und sonstige Teilhabeangebote können der Allgemeinheit oder geeigneten Teilgruppen der Allgemeinheit offenstehen, soweit sie unmittelbar einen steuerbegünstigten Satzungszweck verwirklichen. Bei Angeboten für Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen können insbesondere Barrierefreiheit, Assistenz, Zugänglichkeit, soziale Begegnung, selbstbestimmte Freizeitgestaltung sowie die Teilnahme am gemeinschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben gefördert werden.
 5. Mildtätige Einzelfallhilfe richtet sich nach § 53 AO. Eine bloße private Hobby- oder Freizeitfinanzierung ohne unmittelbaren Bezug zu einem steuerbegünstigten Satzungszweck ist ausgeschlossen.
-

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Selbsthilfe, Information und Versorgungsnavigation

- Aufbau und Unterstützung gesundheitsbezogener Selbsthilfe-, Austausch- und Informationsangebote;
- Recherche, strukturierte Aufbereitung und Veröffentlichung wissenschaftlicher, medizinischer, sozialer und versorgungsbezogener Informationen;
- Entwicklung und Dokumentation nachvollziehbarer Versorgungs-, Diagnostik- und Zugangswege sowie praktischer Workflows;
- Einordnung der Aussagekraft diagnostischer Verfahren, ihrer methodischen Grenzen sowie – soweit wissenschaftlich belastbar beurteilbar – von Sensitivität, Spezifität und Validierungsstand;
- Recherche und Einordnung von Standarddiagnostik, spezialisierter klinischer Diagnostik sowie studien- oder forschungsnahen Verfahren;
- Vernetzung mit geeigneten Ärzten, Kliniken, Laboren, Selbsthilfeorganisationen, Beratungsstellen, Forschungseinrichtungen und weiteren Partnern sowie Verweis auf bereits bestehende gute Angebote.

2. Bildung, Seminare und Kompetenzentwicklung

- Durchführung wissenschaftlicher oder belehrender Vorträge, Seminare, Workshops, Kurse, Schulungen und sonstiger Bildungsformate in Präsenz oder digital;
- Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten insbesondere in den Bereichen Kommunikation und Gesprächsführung, Selbstmanagement, Gesundheits- und Wissenschaftskompetenz, Informations-, Medien-, Daten- und Digitalkompetenz, Projektarbeit und ehrenamtlicher Vereinsarbeit;
- Vermittlung und reflektierte Anwendung von Kommunikations-, Lern-, Analyse- und Selbstorganisationsmethoden sowie Methoden zur persönlichen und sozialen Kompetenzentwicklung;
- Entwicklung, Erstellung und Bereitstellung von Lehr-, Lern-, Informations- und Schulungsmaterialien;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Betroffenen, Angehörigen, Ehrenamtlichen, Multiplikatoren und weiteren Interessierten im Rahmen der steuerbegünstigten Bildungszwecke.

3. Wissenschaft und Forschung

- Durchführung, Unterstützung und Finanzierung wissenschaftlicher Forschungs-, Dokumentations-, Daten- und Versorgungsforschungsprojekte, insbesondere in biologischen, biochemischen, pharmakologischen, mikrobiologischen, molekularbiologischen, bioinformatischen, datenwissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Bereichen;
- Untersuchung von Mechanismen, Biomarkern, Targets, Wirkprinzipien sowie diagnostischen und therapeutischen Forschungsansätzen;
- Entwicklung, Anpassung, Prüfung und Validierung wissenschaftlicher Methoden, Analyseverfahren, Assays und geeigneter Forschungsmodelle;
- rechtlich zulässige Beschaffung, Herstellung oder Anfertigung, Charakterisierung, Untersuchung

- und Weitergabe von Forschungs-, Referenz- und Untersuchungsmaterialien sowie wissenschaftlichen Entwicklungskandidaten für Forschungs- und Entwicklungszwecke;
- Beauftragung geeigneter Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Labore, Auftragsforschungsorganisationen und Fachunternehmen;
- Erhebung, Strukturierung, Speicherung und wissenschaftliche Auswertung von Forschungs- und Projektdaten, einschließlich molekularbiologischer, genetischer und genomischer Daten, soweit rechtlich zulässig;
- Einsatz von Statistik, Bioinformatik, wissenschaftlicher Software, automatisierten Analysesystemen und künstlicher Intelligenz zur Literatursauswertung, Hypothesengenerierung, Datenanalyse, Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Entscheidungsunterstützung;
- Kooperation mit wissenschaftlichen, medizinischen, pharmazeutischen, technischen und steuerbegünstigten Partnern;
- Dokumentation und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in geeigneter Form sowie rechtlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Übertragung, Lizenzierung oder Bereitstellung von Ergebnissen, Methoden, Know-how, Schutzrechten, Materialien oder Entwicklungskandidaten an geeignete Partner zur weiteren wissenschaftlichen, regulatorischen oder klinischen Entwicklung.

4. One Health, Tiergesundheit und Tierschutz

- Durchführung, Unterstützung und Finanzierung von Projekten zur Prävention, frühzeitigen Erkennung, Erforschung und Verringerung von Erkrankungen, Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren;
- Erforschung, strukturierte Aufbereitung und Vermittlung von Wissen zu Zoonosen, vektorübertragenen Infektionen, Reservoiren, antimikrobiellen Resistenzen und sonstigen Erregerübertragungen an der Schnittstelle von Mensch, Tier und Umwelt;
- wissenschaftlicher Vergleich diagnostischer und sonstiger Untersuchungsmethoden der Human- und Veterinärmedizin sowie Prüfung möglicher wechselseitiger Erkenntnisgewinne und Übertragbarkeit, insbesondere bei mikrobiologischen, molekularbiologischen, genomischen, kultur- und anreicherungsbasierten Verfahren sowie Methoden zur Erkennung von Erregern, Resistenzmechanismen und Übertragungswegen; ebenso können präventive und therapeutische Ansätze vergleichend wissenschaftlich bewertet werden, jeweils unter Beachtung fachlicher, rechtlicher, ethischer und regulatorischer Grenzen;
- Unterstützung und Finanzierung von Projekten zur Verbesserung und Zugänglichmachung geeigneter tiermedizinischer Diagnostik, Prävention und Behandlung;
- Zusammenarbeit mit Tierärzten, Tierkliniken, veterinärmedizinischen Laboren, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Stellen und weiteren geeigneten Partnern.

5. Technische, wissenschaftliche und medizinisch-technische Infrastruktur

- Erwerb, Entgegennahme, Finanzierung, Eigentum, Unterhaltung, Wartung und zweckgebundene Nutzung von Forschungs-, Analyse-, Labor-, Dokumentations-, Computer-, Server-, Software- und sonstiger technischer Infrastruktur;
- Finanzierung solcher Infrastruktur durch Spenden, Sachspenden, Zuschüsse, Stiftungen, Förderprogramme, Forschungs- oder Projektförderung und andere rechtlich zulässige Zuwendungen;
- Bereitstellung vereinseigener Infrastruktur an geeignete ärztliche, tierärztliche, medizinische,

veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Einrichtungen im Rahmen schriftlicher Kooperationen, wenn dadurch unmittelbar steuerbegünstigte Vereinszwecke verwirklicht werden;

- Vereinbarung angemessener Gegenleistungen oder zweckbezogener Vorteile, insbesondere vergünstigter oder unentgeltlicher Untersuchungs-, Behandlungs- oder Versorgungskontingente für Personen aus dem satzungsmäßigen Zielkreis, soweit dies rechtlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist;
- Veräußerung oder Übertragung von Infrastruktur nur, soweit dies mit den steuerbegünstigten Zwecken vereinbar und wirtschaftlich sachgerecht ist; eine unangemessene Begünstigung Dritter ist auszuschließen.

6. Hilfe, Teilhabe und selbstbestimmte Freizeitgestaltung

- Information und praktische Unterstützung zu Hilfsmitteln, Assistenz-, Teilhabe-, Pflege-, Rehabilitations- und Versorgungsangeboten;
- Organisation, Vermittlung, Unterstützung oder Finanzierung alltagsnaher Begleit-, Betreuungs-, Assistenz- und Entlastungsleistungen für Personen aus dem satzungsmäßigen Zielkreis, soweit die konkrete Leistung der Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, der selbstlosen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO oder unmittelbar einem anderen in § 2 genannten steuerbegünstigten Zweck dient;
- hierzu können insbesondere stundenweise Hilfen im Alltag, Begleitung, Entlastung pflegender oder unterstützender Personen sowie Ersatz- oder Verhinderungspflege organisiert, vermittelt oder durch geeignete Personen erbracht werden, soweit die konkrete Leistung einem in § 2 genannten steuerbegünstigten Zweck dient und die jeweils einschlägigen sozial-, steuer-, pflege-, arbeits- und berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- Entwicklung und Unterstützung technischer, organisatorischer oder digitaler Hilfen zur Verbesserung von Selbstständigkeit, Kommunikation, Mobilität und gesellschaftlicher Teilhabe;
- Unterstützung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen am gemeinschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben sowie an Freizeit-, Hobby-, Kreativ-, Technik-, Natur-, Spiel- und Begegnungsangeboten, soweit dadurch unmittelbar ein steuerbegünstigter Satzungszweck verwirklicht wird;
- Abbau behinderungs- oder gesundheitsbedingter Zugangsbarrieren zu geeigneten Freizeit-, Kultur-, Bildungs- und Sportangeboten, insbesondere durch barrierearme Gestaltung, Assistenz, Begleitung, geeignete Hilfsmittel oder Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten oder öffentlichen Trägern.

7. Bildung, Kunst, Kultur, Sport und gemeinschaftliche Angebote

- Durchführung und Unterstützung von Bildungs-, Kultur-, Kreativ-, Medien-, Musik-, Foto-, Film-, Technik-, Maker-, Spiel-, Natur-, Bewegungs- und Sportangeboten, soweit diese der Verwirklichung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke dienen;
- Durchführung von Kursen, Workshops, offenen Lern- und Begegnungsformaten, Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen, Trainings- und Bewegungsangeboten sowie sonstigen gemeinnützigen Formaten in Präsenz, digital oder hybrid;
- Anschaffung, Entgegennahme und zweckgebundene Nutzung geeigneter Geräte, Materialien, Software, Sport-, Kultur-, Bildungs- und Teilhaberausstattung, soweit diese unmittelbar für steuerbegünstigte Vereinsangebote eingesetzt werden;

- Kooperation mit Bildungsträgern, Schulen, Hochschulen, Kultur- und Sporteinrichtungen, Vereinen, Kommunen, öffentlichen Stellen, Wohlfahrts- und Sozialträgern sowie weiteren geeigneten Partnern;
- besondere Berücksichtigung inklusiver, barrierearmer und niedrighschwelliger Formate, die Menschen mit und ohne Behinderungen oder gesundheitliche Einschränkungen gemeinsam nutzen können.

8. Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation und Förderung

- sachliche Öffentlichkeitsarbeit zu Versorgung, Teilhabe, Selbsthilfe, Forschung, Bildung, Kultur, Sport, One Health, Tiergesundheit und Tierschutz;
- Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, öffentlichen Stellen, Fachgesellschaften, Kliniken, Praxen, Tierärzten, Tierkliniken, Laboren, veterinärmedizinischen Laboren, Hochschulen, Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie sonstigen geeigneten Partnern;
- Einwerbung und zweckentsprechende Verwendung von Geld- und Sachspenden, Zuschüssen, Stiftungsmitteln, Forschungs- und Projektfördermitteln sowie sonstigen Zuwendungen;
- rechtlich zulässige Einnahmen aus Forschungsk Kooperationen, Nutzungsrechten, Lizenzen oder Technologietransfer, soweit diese Tätigkeiten der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dienen oder ihnen als untergeordnete Mittelbeschaffung zugeordnet bleiben, keinen eigenständigen nicht steuerbegünstigten Zweck bilden und die daraus erzielten Mittel ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins verwendet sowie steuerlich zutreffend behandelt werden.

9. Der Verein kann bestehende geeignete Strukturen vernetzen, zugänglich machen, ergänzen oder eigene Angebote aufbauen.

10. Zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke kann der Verein Mitglieder und Nichtmitglieder haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigen, beauftragen, qualifizieren, koordinieren oder in sonstiger geeigneter Weise vertraglich einbinden. Für tatsächlich erbrachte und dem Vereinszweck dienende Leistungen können angemessene Arbeitsentgelte, Honorare, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und gesetzlich zulässige steuerbegünstigte Pauschalen – insbesondere Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen, soweit deren jeweilige Voraussetzungen erfüllt sind – gewährt werden. Ebenso können angemessene Entgelte für tatsächlich benötigte Nutzungsrechte, Lizenzen, Infrastruktur, Sachmittel oder sonstige Leistungen vereinbart werden. Davon zu unterscheiden sind echte Auslagen-, Reise- und Aufwendungserstattungen sowie erforderliche Vorschüsse: Tatsächlich entstandene, angemessene und dem Vereinszweck dienende Auslagen, Reisekosten und sonstige projektbezogene Sachkosten können gegen geeigneten Nachweis oder nach einer zulässigen Vereinsordnung erstattet werden. Solche Kosten können auch von einem Mitglied, Organmitglied oder einer beauftragten Person zunächst privat gegenüber einem Dritten bezahlt und anschließend vom Verein erstattet werden, wenn die Ausgabe vorher freigegeben war oder nach den Umständen als für den Vereinszweck erforderlich angesehen werden durfte. Für konkret erwartbare, vereinsbezogene Auslagen und Sachkosten können angemessene zweckgebundene Vorschüsse gewährt werden; sie sind nach Verwendung abzurechnen und nicht benötigte Beträge zurückzuzahlen. Persönliche Kosten ohne dokumentierten Vereins-, Forschungs-, Projekt- oder mildtätigen Bezug werden nicht allein durch private Vorleistung zu Vereinsauslagen. Zahlungen dürfen nicht allein aufgrund der Mitgliedschaft erfolgen. Sämtliche Leistungen müssen angemessen, tatsächlich veranlasst sowie steuer-, gemeinnützigkeits- und gegebenenfalls förderrechtlich zulässig sein; bei Interessenkonflikten gelten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschluss-, Kontroll- und Vertretungsregeln.

11. Das Nähere zu Vergütungen, Honoraren, Aufwandsentschädigungen, steuerbegünstigten Pauschalen, Reisekosten, Auslagenerstattungen, Vorschüssen, Beschaffung und sonstigen entgeltlichen Leistungen kann in einer Vergütungs-, Aufwands-, Reisekosten- oder Beschaffungsordnung geregelt werden. Ordnungsgemäße Erstattungen tatsächlich entstandener Aufwendungen sowie angemessene zweckgebundene Vorschüsse auf konkret erwartbare Auslagen im Rahmen einer solchen Ordnung oder nach nachvollziehbarer Bedarfsermittlung bedürfen grundsätzlich keines gesonderten Mitgliederbeschlusses. Soweit echte Vergütungen, Honorare, Verträge oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zugunsten von Vorstandsmitgliedern betroffen sind, bleiben die besonderen Zuständigkeiten und Schutzregelungen dieser Satzung, insbesondere § 9 Abs. 11, § 11 und § 12, unberührt.
-

§ 4 Mildtätige Einzelfallhilfe

1. Der Verein kann Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, selbstlos unterstützen.
 2. Unterstützungen können insbesondere als Sachleistungen, zweckgebundene Zuschüsse, Kostenübernahmen, direkte Zahlungen an Leistungserbringer oder als vom Verein organisierte oder finanzierte Unterstützungsleistungen erfolgen. Hierzu können bei entsprechendem individuellem Hilfebezug insbesondere auch ungedeckte Untersuchungs-, Labor-, Diagnostik-, Therapie-, Behandlungs-, Hilfsmittel-, Assistenz-, Teilhabe- oder versorgungsbezogene Kosten gehören.
 3. Das Nähere zu Voraussetzungen, Nachweisen, Zuständigkeiten, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Datenschutz und zur Abgrenzung von Forschungs- und Projektfinanzierung kann der Vorstand in einer Förderrichtlinie für mildtätige Einzelfallhilfe regeln.
 4. Mitglieder, Gründungsmitglieder und Organmitglieder können nach denselben materiellen Voraussetzungen wie andere Personen unterstützt werden, wenn sie unabhängig von ihrer vereinsinternen Stellung die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen. Die vereinsinterne Stellung darf weder zu einer Bevorzugung noch zu einer Benachteiligung führen.
 5. Bei persönlichen oder wirtschaftlichen Interessenkonflikten ist die betroffene Person von Prüfung, Beratung, Beschlussfassung und Vertretung im eigenen Fall ausgeschlossen, soweit Gesetz oder Satzung dies verlangen. Zwingende gesetzliche Ausschluss- und Vertretungsregeln bleiben unberührt.
 6. Mildtätige Unterstützung darf nicht als Gegenleistung für Mitgliedschaft, Spenden, Vereinsarbeit, Forschungsteilnahme oder die Überlassung von Gesundheitsdaten, Laborergebnissen oder Biomaterialien gewährt werden.
-

§ 5 Medizinische, tiermedizinische und wissenschaftliche Abgrenzung

1. Der Verein erbringt selbst keine ärztliche oder tierärztliche Diagnostik oder Behandlung. Solche Leistungen erfolgen ausschließlich durch hierzu befugte Personen oder Einrichtungen.
2. Informationen, wissenschaftliche Einordnungen und Versorgungsnavigation des Vereins ersetzen keine individuelle medizinische, tiermedizinische oder sonstige berufsrechtlich vorbehaltene Beratung.
3. Wissenschaftliche, daten- und materialbezogene Projekte werden unter Beachtung der jeweils anwendbaren rechtlichen, datenschutzrechtlichen, ethischen, sicherheitsbezogenen und regulatorischen Anforderungen durchgeführt. Bei Kooperationen verbleibt die fachliche Verantwortung für vorbehaltene medizinische oder tiermedizinische Leistungen bei den hierzu befugten Leistungserbringern.

§ 6 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Leistungen nach § 4 bleiben zulässig, wenn die jeweilige Person unabhängig von ihrer vereinsinternen Stellung die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
6. Nachgewiesene angemessene Auslagen können erstattet werden.

§ 7 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Teilnahme an Selbsthilfegruppen, Veranstaltungen oder Projekten sowie Spenden oder sonstige Unterstützung begründen keine Mitgliedschaft und kein Stimmrecht.
3. Aus der Mitgliedschaft entsteht keine Verpflichtung zur Übernahme eines Vereinsamts, einer Beiratsfunktion, eines Projekts oder einer regelmäßigen bzw. laufenden Mitarbeit. Die Übernahme solcher Aufgaben erfolgt freiwillig.
4. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt ist jederzeit in Textform möglich.
6. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist nach vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme durch Vorstandsbeschluss möglich. Sachliche Kritik, abweichende fachliche oder persönliche Auffassungen, abweichendes Abstimmungsverhalten sowie die Ablehnung freiwilliger Aufgaben stellen für sich allein keinen Ausschlussgrund dar. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden.
7. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Ob und in welcher Höhe Beiträge erhoben werden, regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Sie kann auch Beitragsfreiheit vorsehen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Vorstand.
-

§ 9 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Person, der vorsitzenden Person – Strategie, Forschung und Vereinsentwicklung.
2. Die vorsitzende Person wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die vorsitzende Person vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere operative Projekt-, Forschungs-, Beschaffungs-, Kooperations-, Dienstleister- und Veröffentlichungsentscheidungen.
5. Der Vorstand kann Geschäfts-, Finanz-, Beschaffungs-, Datenschutz-, Förder- und Projektordnungen beschließen, Budgets festlegen, Aufgaben delegieren und sachlich oder zeitlich begrenzte Vollmachten erteilen. Gesetzlich unübertragbare Organpflichten und die organschaftliche Vertretung bleiben unberührt.
6. Der Vorstand kann insbesondere eine Finanz- und Verwaltungsbeauftragte oder einen Finanz- und Verwaltungsbeauftragten sowie weitere interne Funktionspersonen bestellen. Die Bestellung allein begründet weder eine Vorstandsstellung nach § 26 BGB noch die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB noch eine organschaftliche Vertretungsmacht. Für klar abgegrenzte Geschäfte können widerrufliche Vollmachten erteilt werden.
7. Eine nach Absatz 6 bestellte Person kann ihre Funktion jederzeit in Textform niederlegen. Der Vorstand kann die Bestellung jederzeit widerrufen oder eine andere Person bestellen. Bestellung, Austausch und Beendigung dieser internen Funktion ändern die Zusammensetzung des Vorstands nach Absatz 1 nicht.
8. Entscheidungen des Vorstands werden durch die vorsitzende Person getroffen. Wesentliche finanzielle, strategische, förderbezogene oder haftungsrelevante Entscheidungen sind in geeigneter Form nachvollziehbar zu dokumentieren. Interne Ordnungen können für bestimmte Vorgänge eine dokumentierte Zweitprüfung oder ein Vier-Augen-Prinzip vorsehen, ohne dadurch die organschaftliche Vertretungsmacht zu verändern.
9. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
10. Wird das Vorstandsamt vorzeitig vakant, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere § 29 BGB, bleiben unberührt.
11. Die Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit und/oder für klar abgegrenzte, gesondert übertragene fachliche, projektbezogene oder operative Leistungen eine angemessene Vergütung erhalten, soweit dies gesetzlich, steuer-, gemeinnützigkeits- und gegebenenfalls förderrechtlich zulässig ist. Über Art, Umfang, Höhe und vertragliche Ausgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung oder – abweichend von § 32 Abs. 3 BGB – außerhalb einer Versammlung die dokumentierte Zustimmung von mindestens zwei nicht befangenen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform; die Zustimmung weiterer Mitglieder ist hierfür nicht erforderlich. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von Beratung, Abstimmung und Genehmigung des eigenen wirtschaftlichen Vorteils ausgeschlossen. Die Regelungen zu Interessenkonflikten, § 181 BGB, Vertretung und interner Kontrolle bleiben unberührt. Strengere gesetzliche, gemeinnützigkeitsrechtliche, zuwendungs-, förder-, vergabe- oder beschaffungsrechtliche Anforderungen sowie verbindliche Vorgaben des jeweiligen Fördergebers gehen für das betreffende Vorhaben vor.

Der Ersatz tatsächlich entstandener und erforderlicher Auslagen, Reisekosten, projektbezogener Sachkosten oder sonstiger Aufwendungen ist hiervon getrennt und bedarf keiner Vergütungsfreigabe nach den vorstehenden Sätzen. Er kann gegen geeigneten Nachweis oder nach einer vom Verein beschlossenen Reisekosten-/Aufwandsordnung abgewickelt werden. Bei Erstattungen an das Vorstandsmitglied selbst genügt grundsätzlich eine einfache dokumentierte Beleg- und Plausibilitätsprüfung durch eine geeignete nicht befangene Person; ein Beschluss von zwei Mitgliedern oder eine Mitgliederversammlung ist dafür nicht erforderlich. Gleiches gilt für angemessene Vorschüsse auf konkret erwartbare, vereinsbezogene Auslagen, Reisekosten oder projektbezogene Sachkosten: Ein Vorschuss kann auf Grundlage eines nachvollziehbaren Kostenanlasses, einer Kostenschätzung, eines Angebots oder einer sonstigen plausiblen Bedarfsermittlung ausbezahlt werden; nach Verwendung sind die tatsächlichen Kosten abzurechnen und nicht benötigte Beträge an den Verein zurückzuzahlen. Auch hierfür genügt bei einem Vorschuss an das Vorstandsmitglied grundsätzlich die einfache dokumentierte Plausibilitätsprüfung durch eine geeignete nicht befangene Person. Dies gilt nicht für Zahlungen, die wirtschaftlich eine Vergütung, ein Honorar, eine Lizenzzahlung oder einen sonstigen persönlichen Vorteil darstellen oder die über zulässige Erstattungen oder zweckgebundene Vorschüsse hinausgehen. Persönliche Kosten ohne dokumentierten Vereins-, Forschungs-, Projekt- oder mildtätigen Bezug werden dadurch nicht zu erstattungsfähigen Vereinsauslagen.

12. Der Vorstand kann fachliche oder wissenschaftliche Beiräte, Fachgremien und beratende Personen berufen und abberufen. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein und haben ohne gesonderte Übertragung keine organschaftliche Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnis.
13. Für einzelne Projekte oder Fördervorhaben kann der Vorstand Projektleitungen, Projektgruppen oder Fachgremien einsetzen und ihnen im Rahmen eines dokumentierten Projektauftrags fachliche, operative oder budgetbezogene Entscheidungsbefugnisse sowie begrenzte Vollmachten übertragen. Maßgeblich bleiben Satzung, Zweckbindung, Förderbedingungen und die organschaftliche Vertretung nach Absatz 3.
14. Der Vorstand und sonstige Vertreter des Vereins sind nicht generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Eine Befreiung kann, soweit rechtlich zulässig, nur für ein einzelnes konkret bezeichnetes Rechtsgeschäft durch Beschluss der Mitgliederversammlung erteilt werden. Die betroffene Person ist von Beratung und Abstimmung über das sie betreffende Rechtsgeschäft ausgeschlossen, soweit Gesetz oder Satzung dies verlangen.
15. Bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und der vorsitzenden Person oder bei sonstigen unmittelbaren persönlichen oder wirtschaftlichen Interessenkonflikten kann die Mitgliederversammlung für das konkrete Geschäft eine nicht befangene Person zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen. Eine solche Einzelvollmacht begründet keine Organstellung und keine dauerhafte Vertretungsmacht.

§ 10 Persönliches Kontinuitätsrecht nach § 35 BGB

1. Zur Sicherung eines geordneten Führungs- und Strategiewechsels wird dem Gründungsmitglied Octavian-Ionut Raglean ein persönliches Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB eingeräumt.
2. Solange dieses Sonderrecht besteht, bedürfen zusätzlich der Zustimmung der berechtigten Person:
 - a. die Abberufung oder dauerhafte Neubesetzung des Vorsitzes, mit Ausnahme einer Abberufung aus wichtigem Grund gemäß § 9 Abs. 9;
 - b. eine wesentliche Änderung der Zahl oder Grundstruktur des Vorstands im Sinne des § 26 BGB;
 - c. eine wesentliche Verlagerung der operativen Leitungsbefugnisse vom Vorstand auf die Mitgliederversammlung oder ein anderes Organ;
 - d. die Änderung, Einschränkung oder Aufhebung dieses § 10;

- e. eine wesentliche Änderung, Einschränkung oder Aufgabe der in § 2 festgelegten steuerbegünstigten Vereinszwecke.
3. Ein geordneter Führungswechsel bleibt jederzeit möglich, insbesondere durch freiwillige Amtsniederlegung oder ausdrückliche Zustimmung zu einer Nachfolgeperson oder zu einer geänderten Governance.
 4. Das Sonderrecht endet durch schriftlichen Verzicht, Beendigung der Mitgliedschaft, Tod oder zwingenden gesetzlichen Grund. Vorübergehende Erkrankung oder Verhinderung beendet es nicht. Eine automatische Übertragung auf Nachfolger findet nicht statt.
 5. Zwingende gesetzliche Rechte und Maßnahmen aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Das Sonderrecht dient ausschließlich der Governance-, Strategie- und Kontinuitätssicherung und begründet keinen Anspruch auf Vergütung, Förder- oder Projektmittel, Verträge, Vereinsvermögen, mildtätige Einzelfallhilfe oder sonstige wirtschaftliche Vorteile.
 6. Bei Entscheidungen über einen persönlichen wirtschaftlichen Vorteil zugunsten der sonderrechtsberechtigten Person vermittelt das Sonderrecht kein zusätzliches Stimm-, Zustimmungs-, Vertretungs- oder Vetorecht im eigenen Fall. Zwingende gesetzliche und satzungsmäßige Befangenheits- und Vertretungsregeln bleiben unberührt.
 7. Projektbezogene Vorgaben von Fördergebern oder Kooperationspartnern können für das jeweilige Projekt umgesetzt werden, ohne dadurch das Kontinuitätsrecht einzuschränken, solange die in Absatz 2 geschützte Grundstruktur des Vereins nicht dauerhaft verändert wird.
 8. Normale operative Projekt-, Förder-, Forschungs-, Beschaffungs- und Kooperationsentscheidungen innerhalb der bestehenden Satzungszwecke und Leitungsstruktur bedürfen keiner zusätzlichen Zustimmung nach diesem § 10.
 9. Das Sonderrecht beschränkt nicht die Aufsichts- und Kontrollrechte der Mitgliederversammlung. Insbesondere bedürfen die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands, die Prüfung von Tätigkeits- und Finanzberichten, die Bestellung von Rechnungsprüfenden, die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen gegenüber dem Vorstand, Entscheidungen über Rechtsgeschäfte mit dem Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung hierfür zuständig ist, Maßnahmen wegen eines wichtigen Grundes sowie projektbezogene Kontrollanforderungen von Fördergebern keiner zusätzlichen Zustimmung nach diesem § 10.
 10. Das Sonderrecht darf nicht dazu verwendet werden, gesetzlich, gemeinnützigkeitsrechtlich oder aufgrund verbindlicher Förderbedingungen erforderliche Kontrollen, Befangenheitsregeln, Prüfungen oder Nachweise zu verhindern.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie kann als Präsenz-, hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung und bei elektronischer Teilnahme der Zugangsinformationen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands;
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts;
 - Beschluss über die Beitragsordnung;
 - Entscheidung über eine Vergütung oder einen Vertrag mit einem Vorstandsmitglied, soweit die Entscheidung nach § 9 Abs. 11 durch die Mitgliederversammlung erfolgt;
 - Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschlüsse;
 - Satzungsänderungen und Auflösung.
7. Operative Einzelentscheidungen der Geschäftsführung, Forschung, Projekte, Beschaffung, Kooperation, Veröffentlichung und Dienstleisterauswahl obliegen grundsätzlich dem Vorstand oder den von ihm wirksam beauftragten Personen oder Projektstrukturen. Die Mitgliederversammlung kann hierzu Empfehlungen beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung übt die vereinsinterne Aufsicht über den Vorstand aus. Hierzu gehören insbesondere die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts, die Entscheidung über die Entlastung sowie die Bestellung etwaiger Rechnungsprüfender. Für Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern, Interessenkonflikte und Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder gelten die besonderen Regelungen dieser Satzung.
9. Bei Beschlüssen über ein Rechtsgeschäft mit einem Mitglied oder über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einem Mitglied und dem Verein gelten die gesetzlichen Stimmverbote, insbesondere § 34 BGB. Persönliche oder wirtschaftliche Interessenkonflikte sind offenzulegen.

§ 12 Finanzdokumentation, interne Kontrolle und Protokollierung

1. Der Vorstand stellt eine ordnungsgemäße, nachvollziehbare Aufzeichnung der Einnahmen, Ausgaben und Mittelverwendung sowie die Aufbewahrung der erforderlichen Belege und Nachweise sicher.
2. Der Verein richtet seine internen Finanzkontrollen nach Größe, Risiko, Zweckbindung und den jeweiligen Förderbedingungen aus. Für Vergütungen, Honorare, Lizenz- oder sonstige entgeltliche Verträge zugunsten von Organmitgliedern oder ihnen persönlich oder wirtschaftlich nahestehenden Personen sowie für Vorgänge, bei denen das Gesetz oder verbindliche Vorgaben des jeweiligen Fördergebers dies verlangen, ist eine dokumentierte Zweitprüfung oder ein Vier-Augen-Prinzip durch eine geeignete, nicht befangene Person vorzusehen. Der Vorstand kann in internen Ordnungen Schwellenwerte oder weitere Fälle für eine Zweitprüfung festlegen. Der bloße Einsatz zweckgebundener Fördermittel löst für sich allein keine allgemeine Zweitprüfungs- oder Vier-Augen-Pflicht aus; maßgeblich bleiben die konkreten Förderbedingungen, interne Ordnungen und das Risiko des jeweiligen Vorgangs. Die Zweitprüfung kann insbesondere durch eine Finanz- und Verwaltungsbeauftragte oder einen Finanz- und Verwaltungsbeauftragten erfolgen und begründet keine organschaftliche Vertretungsmacht. Hiervon ausgenommen sind gewöhnliche Erstattungen tatsächlich entstandener Auslagen oder Reisekosten sowie angemessene zweckgebundene Vorschüsse auf konkret erwartbare Auslagen oder Reisekosten im Rahmen einer geltenden Vereinsordnung oder nach nachvollziehbarer Bedarfsermittlung; hierfür genügt die einfache dokumentierte Beleg- bzw. Plausibilitätsprüfung nach § 9 Abs. 11.

3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf dieser Grundlage über die Entlastung des Vorstands.
 4. Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere Rechnungsprüfende bestimmen. Rechnungsprüfende dürfen im zu prüfenden Zeitraum weder dem Vorstand angehören noch die zu prüfende Buchführung selbst geführt haben. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
 5. Persönliche oder wirtschaftliche Interessenkonflikte von Organmitgliedern, Beauftragten oder Projektverantwortlichen sind offenzulegen und bei wesentlichen Vorgängen nachvollziehbar zu dokumentieren. Gesetzliche Stimm-, Mitwirkungs- und Vertretungsausschlüsse bleiben unberührt.
 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens Datum, Form bzw. Ort, Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung in Textform zu bestätigen; zwingende gesetzliche oder registerrechtliche Formerfordernisse bleiben unberührt.
-

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt. Änderungen der in § 10 geschützten Sonderrechte bedürfen zusätzlich der dort vorgesehenen Zustimmung.
 2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die Registergericht oder Finanzamt ausschließlich aus formalen, registerrechtlichen oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangen, sofern dadurch Vereinszweck, Kontinuitätsrechte und die wesentliche Leitungsstruktur nicht verändert werden. Die Mitglieder sind über solche Änderungen spätestens mit der nächsten Einladung zu informieren.
-

§ 14 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die vorsitzende Person Liquidatorin bzw. Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für einen oder mehrere der in § 2 Abs. 2 genannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.